Landkreis Nordsachsen

# Amtsblatt

des Landkreises Nordsachsen

Jahrgang 36
Freitag, den 20. März 2026
Nummer 06

Landratsamt Seiten 2 – 19 Verschiedenes Seiten 19 – 20




# Nordsachsens Gesundheitsamt auf den Zahn gefühlt

Das begehbare Modell einer Mundhöhle war der Hingucker beim Tag des Gesundheitsamtes am 18. März. Amtszahnarzt Dr. Holger Spalteholz, hier unterstützt von Gesundheitsamtsleiterin Dr. Steffi Frisch, kam über das Interesse am Modell mit vielen Besucherinnen und Besuchern zum Thema Zahngesundheit ins Gespräch.
Natürlich war das Angebot zum Aktionstag weitaus breiter und stellte das gesamte Repertoire des vielseitigen Amtes vor. Zahlreiche Menschen aller Altersgruppen machten sich daher auf den Weg in den in den Torgauer Südring 17. „Besonders großer Andrang herrschte bei der Impfberatung", so Dr. Steffi Frisch, die ein rundum positives Fazit der vierstündigen Veranstaltung zog und dabei auch den Elan ihres Teams bei Vorbereitung und Durchführung lobte. *Foto: LRA/Stöber*

# Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landratsamtes

## Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

| | |
|---|---|
| **Zentrale Haupteinwahl** | |
| **alle Verwaltungsstandorte** | 03421 758-0 |
| | |
| **Bereich Landrat** | |
| Büro Landrat | 03421 758-1012 |
| Amt für Beteiligungs- | 03421 758-1004 |
| und Kreistagsangelegenheiten | 03421 758-1016 |
| Rechnungsprüfungsamt | 03421 758-1090 |
| Amt für Wirtschaftsförderung und | |
| Landwirtschaft | 03421 758-1049 |
| | |
| Stabstelle Medien und | |
| Kommunikation | 03421 758-1034 |
| Büro für Chancengerechtigkeit | 03421 758-6206 |
| | |
| **Dezernat Verwaltung und Finanzen** | |
| 2. Beigeordneter und Dezernent | 03421 758-2002 |
| Amt für Personal und Organisation | 03421 758-1502 |
| Amt für Finanzen und Controlling | 03421 758-2002 |
| Zentrales Immobilienmanagement | 03421 758-7002 |
| Amt für Brandschutz, Rettungsdienst | |
| und Katastrophenschutz | 03421 758-5402 |
| | |
| **Dezernat Bau und Umwelt** | |
| 1. Beigeordneter und Dezernent | 03421 758-4002 |
| Bauordnungs- u. Planungsamt | 03421 758-3102 |
| Amt für Ländliche Neuordnung | 03421 758-3202 |
| Vermessungsamt | 03421 758-3402 |
| Umweltamt | 03421 758-4102 |
| Straßenbauamt | 03421 758-3302 |

| | |
|---|---|
| **Dezernat Ordnung und Kommunales** | |
| Dezernent | 03421 758-5002 |
| Straßenverkehrsamt | 03421 758-5102 |
| Lebensmittelüberwachungs- | |
| und Veterinäramt | 03421 758-5202 |
| Amt für Kommunales und Ordnung | 03421 758-1202 |
| Amt für Schulen und Bildung | 03421 758-7102 |
| | |
| **Dezernat Soziales und Gesundheit** | |
| Dezernentin | 03421 758-6002 |
| Jugendamt | 03421 758-6102 |
| Sozialamt | 03421 758-6202 |
| Gesundheitsamt | 03421 758-6302 |
| Amt für Migration und | |
| Ausländerrecht | 03421 758-5302 |
| | |
| **Bürgerbüros** | |
| Bürgerbüro Torgau | 03421 758-1371 |
| Bürgerbüro Delitzsch | 03421 758-1334 |
| Bürgerbüro Eilenburg | 03421 758-1355 |
| Bürgerbüro Oschatz | 03421 758-1380 |

**Pressestelle**

## Ausschreibungen des Landkreises Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VgV, VOB und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter **www.landkreis-nordsachsen.de**.

IMPRESSUM

**Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen**

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den graden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

**Herausgeber:** Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schloßstraße 27, Telefon 03421 758-1034, E-Mail: amtsblatt@lra-nordsachsen.de

**Verlag und Druck:** Sachsen Medien GmbH, www.sachsen-medien.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Kontakt zum Bezug von Einzelexemplaren bzw. Abonnement**

Sachsen Medien GmbH

Elbstraße 3 | 04860 Torgau | Germany
Tel: 03421 7210-31 | Fax: 03421 7210-65
www.sachsen-medien.de

E-Mail: amtsblatt@tz-mediengruppe.de

## Büro Kreistag

**Bekanntmachung**

### Bekanntmachung Büro Kreistag

Die 7. öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Nordsachsen findet am

**Mittwoch, dem 25. März 2026, 16.00 Uhr,**
**im Landratsamt Nordsachsen, Schloss Hartenfels, Flügel D, 2. Obergeschoss, "Großer Mehrzwecksaal", Schloßstraße 27, 04860 Torgau,**

statt.

| TAGESORDNUNG | | Drucks.-Nr. |
|---|---|---|
| 1 | Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden des Kreistages und Bestätigung der Niederschrift vom 03.12.2025 | |
| 2 | Bürgerfragestunde | |
| 3 | Beratung und Beschlussfassung von Informations- und Beschlussvorlagen | |
| 3.1 | Widerruf der Wahl und Wahl eines Stellvertreters der Wahlkommission | 4-151/26 |
| 3.2 | Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Gesundheits- und Sozialausschuss des Kreistages des Landkreises Nordsachsen | 4-148/26 |
| 3.3 | Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Finanzausschuss des Kreistages des Landkreises Nordsachsen | 4-149/26 |
| 3.4 | Widerruf der Wahl und Wahl eines Vertreters des Landkreises Nordsachsen in die Trägerversammlung der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig | 4-150/26 |
| 3.5 | Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Nordsachsen für das Haushaltsjahr 2026 | 4-154/26 |
| 3.6 | Beschlussfassung über die Umsetzung landkreiseigener Maßnahmen mittels des Sondervermögens „Sachsenfonds" | 4-155/26 |
| 3.7 | Beschlussfassung und Festsetzung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen für das Wirtschaftsjahr 2026 | 4-141/26 |
| 3.8 | Neufassung der Entgeltordnung der Sternwarten des Landkreises Nordsachsen | 4-143/26 |
| 3.9 | Entgelt- und Benutzungsordnung für das Internat Rote Jahne am Beruflichen Schulzentrum Eilenburg | 4- 147/26 |
| 3.10 | Namensänderung der „Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Oschatz" | 4-142/26 |
| 3.11 | Zweckvereinbarung Integrierte Regionalleitstelle (IRLS) Leipzig zwischen der Stadt Leipzig sowie den Landkreisen Leipzig und Nordsachsen – Neufassung | 4-145/26 |
| 3.12 | Bereichsplan Rettungsdienst 2026 bis 2032 für den Rettungsdienstbereich Landkreis Nordsachsen – 1. Fortschreibung | 4- 152/26/1 |
| 3.13 | Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Mobilen Atemschutzübungsanlage (Satzung „MOBAS") | 4-144/26 |
| 3.14 | Ausschreibung und Vergabe von Planungsleistungen und der Betreibung des operativen Geschäftes der Kurbetriebsgesellschaft Dübener Heide mbH | 4-146/26 |
| 3.15 | Prüfauftrag zur Gründung einer Krankenhaus-Holdinggesellschaft | 4-153/26 |
| 4 | Informationen und Anfragen | |

## Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft

**Bekanntmachungen**

### Öffentlicher Hinweis Reg.-Nr. 114/2026 Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf des nachstehenden Grundstückes nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

| Gemarkung (Gemeinde Mockrehna) | Flurstücks-Nr. | Größe in ha | Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte |
|---|---|---|---|
| Wildenhain Flur 1 | 651 | 0,8946 | Landwirtschaftsfläche |

Leistungsfähigen landwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen**
**Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft**
**04855 Torgau**

bis zum **02.04.2026** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

**Rentzsch**
*SGL Landwirtschaft*

### Öffentlicher Hinweis Reg.-Nr. 118/2026 Information an Land-/Forstwirte und Land-/Forstwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf des nachstehenden Grundstückes nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

| Gemarkung (Gemeinde Liebschützberg) | Flurstücks-Nr. | Größe in ha | Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte |
|---|---|---|---|
| Dürrenberg | 167 | 0,7560 | Waldfläche |

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen**
**Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft**
**04855 Torgau**

bis zum **02.04.2026** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

**Rentzsch**
*SGL Landwirtschaft*

## Öffentlicher Hinweis
## Reg.-Nr. 130/2026
## Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

| Gemarkung (Stadt Belgern-Schildau) | Flurstücks-Nr. | Größe in ha | Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte |
|---|---|---|---|
| Belgern Flur 4 | 89/3 | 0,3129 | 0,2074 ha Wohnbaufläche, 0,1055 ha Fläche gem. Nutzung |
| Belgern Flur 4 | 89/5 | 0,4754 | Fläche gemischter Nutzung |
| Belgern Flur 4 | 89/8 | 0,1373 | Fläche gemischter Nutzung |
| Belgern Flur 4 | 89/9 | 0,4290 | Landwirtschaftsfläche |

Leistungsfähigen landwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen**
**Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft**
**04855 Torgau**

bis zum **02.04.2026** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

**Rentzsch**
*SGL Landwirtschaft*

**Amt für Wirtschaftsförderung**

Landkreis Nordsachsen

## Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.
Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

**In Delitzsch**
**Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2**
**Termine jeweils nach Vereinbarung**
Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an
Frau Victoria Böttcher, Telefon 03421 758-1058 oder Victoria.Boettcher@lra-nordsachsen.de

**In Oschatz**
**Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz,**
**Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz**
(kein fester Beratungstag)
Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an
Herrn Torsten Simon, Telefon 03421 758-1061 oder Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de

**In Torgau**
**Landratsamt Nordsachsen**
**Schloßstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau**
(kein fester Beratungstag)
Wir bitten um vorherige Terminabstimmung mit Herrn Simon, Telefon 03421 758-1061 oder
Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de

## Dezernat Verwaltung und Finanzen

**Bekanntmachung**

## Grundstücksverkauf Schullandheim Reibitz mit der Bedingung der Fortsetzung des derzeitigen Zwecks und Nutzungsangebot für mindestens 5 Jahre

Das Landratsamt Nordsachsen betreibt über den Eigenbetrieb Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen, welcher Träger ist, das Schullandheim Reibitz. Angeboten werden die teilweise bebauten sowie unbebauten Grundstücke und ein Teich am **Schullandheim 1 in 04509 Löbnitz OT Reibitz; Gemarkung Reibitz, Flur 2, Flurstücke 25, 32/8, 39/1, 39/2, 39/7, 39/8, 40/1 und 40/3, Katastergröße insgesamt 79.362 m² zum Verkauf mit der Bedingung der Fortsetzung der Betreibung mit dem derzeitigen Zweck als Schullandheim und mit den Nutzungsverpflichtungen für mindestens 5 Jahre.**

**Objektbeschreibung:**
Das Schullandheim Reibitz dient vorrangig Schulklassen und Gruppen als außerschulischer Lern-, Erlebnis- und Bildungsort im ländlichen, naturnahen Raum. Das Objekt liegt im Außenbereich und in einem FFH-Gebiet zwischen den Ortslagen Reibitz und Badrina, eingeschlossen von den Flächennaturdenkmalen „Mittelteich“ und „Mertgenteich“ und wurde ursprünglich in

den 1960er Jahren errichtet und hat baurechtlich Bestandsschutz in der derzeitigen Nutzung. Die Holzbungalows wurden in den 1970-er Jahren durch Massivbungalows ersetzt und sukzessive durch weitere Gebäude ergänzt. Alle Gebäude sind eingeschossig und nicht unterkellert. Auf den Grundstücken sind folgende Gebäude vorhanden:

- Bungalows 1 bis 9 (Unterkunftsräume, Haus 6 Büro der Verwaltung, Haus 9 Museumsraum)
- Bungalow Küche
- Bungalow Unterrichtsräume
- Bungalow Speiseraum
- Mehrzweckgebäude (WC's, Wasch- und Duschräume, Heizung, Spinnstube, Veranstaltungsraum)
- Werkstatt- und Lagergebäude
- Holzgartenhaus (Korbflechterwerkstatt)
- Stallgebäude mit Auslauf und Mistlager
- Scheune
- Feldscheune (Sammlung landwirtschaftlicher Geräte)
- Bockwindmühle
- Backhaus/Schmiede
- Holzgartenhaus (Sommerunterkunft)
- Doppelgarage
- diverse Nebengebäude

Die Grundstücke befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches eines vereinfachten Neuordnungsverfahrens nach § 86 Flurbereinigungsgesetz, Verfahrensnummer 300301, welches am 26.05.2003 angeordnet worden ist. Denkmalschutz für bauliche oder landschaftsgestaltende Objekte besteht für die auf dem Flurstück 39/7 befindliche Bockwindmühle mit technischer Ausstattung. Die Flurstücke sind ganz oder teilweise von 6 Schutzgebieten betroffen.
Eine kleine Fläche der Flurstücke befindet sich im Überschwemmungsgebiet HQ 100 der Leine. Teile der Flurstücke 25, 32/8 und 40/1 sind als Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes dargestellt.
Die Bereiche aller Bewertungsflurstücke um den bebauten Kern des Schullandheimes sind im Regionalplan als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz ausgewiesen.
Für das Gebiet der Gemeinde Löbnitz einschließlich des Ortsteiles Reibitz existiert kein rechtskräftiger Flächennutzungsplan, ebenso befindet sich kein Entwurf eines Flächennutzungsplanes im Verfahren.
Für den Bereich des Bewertungsobjektes ist kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden. Die Lage ist als Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB einzustufen.
Die Flurstücke liegen nicht im Bereich einer Erhaltungs- und Gestaltungssatzung.

Der Verkehrswert laut Gutachten beträgt 234.000 EUR. Der Verkauf soll gegen Gebot erfolgen, das den Verkehrswert mindestens erzielt.
Mit Einreichung des Kaufgebotes soll ein Konzept bzw. sollen Ausführungen dazu mit abgegeben werden, wie die Betreibung des Schullandheimes und die Nutzungsfortsetzung als Schullandheim Reibitz erfolgen wird.

Der Käufer hat die Kosten des Rechtsgeschäftes, die Gutachterkosten und die Kosten des Energieausweises zu tragen.
Mit dem Verkauf, ist eine mehrjährige Nutzungsverpflichtung notariell und grundbuchrechtlich zu sichern.

Informationen zum Ablauf des Verkaufes erhalten Sie im Landratsamt Nordsachsen, Dezernat I Verwaltung und Finanzen, Zentrales Immobilienmanagement, Sachgebiet Liegenschaften/Hochbau, von Herrn Galland, Tel.: 03421 758 7163, bzw. Frau Gaide, Tel.: 03421 758 7147.
Weitere Informationen zum Ausschreibungsobjekt erhalten Sie vom Eigenbetrieb Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen, als Träger des Schullandheimes Reibitz von Frau Petzold, Tel: 03421 758 7200.

**Besichtigungstermin:** Nach Vereinbarung
Gebote sind bis zum 17.04.2026 an das Landratsamt Nordsachsen, Dr.-Belian-Straße 1 in 04838 Eilenburg, Zentrales Immobilienmanagement, Sachgebiet Liegenschaften/Hochbau in einem **geschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Grundstücksverkauf Schullandheim Reibitz mit der Bedingung der Fortsetzung des derzeitigen Zwecks und Nutzungsangebot für mindestens 5 Jahre“**, zu richten.
Das Landratsamt ist nicht verpflichtet, sich für eines der eingereichten Gebote zu entscheiden.
Für Inhalt und Richtigkeit der obigen Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen.
Aufwendungen der Interessenten werden nicht erstattet.

**Galland**
*Sachgebietsleiter*
*Hochbau*

## Dezernat Bau- und Umwelt

### Bekanntmachungen

## Mitteilung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

**Antragsnummer: 730_730_2026_1000148**

**Betroffene Flurstücke**
**Gemarkung Zschortau Flur 3** (2441): 11/1, 11/2, 11/4, 11/16, 11/19, 11/20, 11/25, 11/26, 11/260, 11/261, 11/262, 11/263, 11/264, 11/272, 11/287, 11/293, 11/296, 11/323, 11/327, 11/328, 11/341, 11/353, 13/2, 15/10, 16/13, 20/5, 20/7, 20/8, 20/12, 22/8, 23/1, 23/19, 23/20, 23/21, 23/28, 23/29, 23/30, 23/31, 23/38, 23/42, 23/47, 23/49, 23/50, 23/55, 23/76, 27/2, 30/1, 60/3, 66/2, 86/17, 86/19, 87/4, 87/7, 88/3, 88/4, 89, 91, 93, 95, 96, 97, 98, 100, 101/2, 101/4, 102/1, 106, 183/28, 184/28, 187/23, 196/23, 212/27, 242/11, 264/11, 310/23, 311/23, 315/23, 316/23, 317/23, 321/23, 327/17, 343/23, 344/23, 345/23, 353/23, 354/23, 357/23, 361/23, 366/23, 367/23, 368/23, 369/23, 384/11, 387/11, 396/23, 397/23, 401/23, 402/23, 403/23, 404/23, 407/23, 408/23, 409/23, 413/11, 425, 426
**Gemarkung Zschortau Flur 7** (2445): 11/9, 51/2, 54, 56, 63/1, 65, 66

**Antragsnummer: 730_730_2026_1000200**

**Betroffene Flurstücke**
**Gemarkung Benndorf Flur 1** (2214): 27/16, 27/36, 44/27, 44/29, 44/30, 44/31, 44/32, 44/33, 44/41, 44/53, 44/76, 51/6, 51/7, 54/16, 54/30, 54/36, 54/37, 54/58, 54/59, 54/66, 54/77, 99/21, 214, 208
**Gemarkung Benndorf Flur 2** (2215): 3/6, 3/94, 3/100, 3/102, 3/103, 3/108, 3/162, 3/176, 3/189, 3/192, 3/217, 3/222, 3/325, 3/327, 3/330, 3/331, 7/7, 9/8, 10/5, 16/7, 39, 54/16, 62/4
**Gemarkung Benndorf Flur 3** (2216): 4/17
**Gemarkung Paupitzsch Flur 1** (2217): 198
**Gemarkung Schenkenberg Flur 4** (2380): 9/5
**Gemarkung Schenkenberg Flur 5** (2381): 42/10, 42/12, 42/14, 42/16, 42/17, 42/31, 45/3, 51/5, 101/3, 102/1, 102/2, 102/6, 102/9, 103/1, 105, 119/3, 119/4, 130/1, 130/2, 144/2, 145/1, 145/2, 154/16, 154/35, 154/36, 154/46, 154/61, 248/154, 253/154, 340/2, 42/15
**Gemarkung Schenkenberg Flur 6** (2382): 110
**Gemarkung Schenkenberg Flur 7** (2383): 22/9

**Antragsnummer: 730_730_2026_1000431**

**Betroffene Flurstücke**
**Gemarkung Mockrehna Flur 1** (3300): 4/6, 4/7, 4/12, 9/12, 9/13, 9/14, 9/22, 9/25, 9/26, 9/27, 9/32, 9/35, 9/36, 9/52, 9/54, 9/56, 13/2, 13/4, 17/3, 19/21, 19/22, 19/30, 19/37, 19/62, 22/15, 22/24, 24/1, 25/1, 25/3, 25/7, 27/5, 27/8, 27/9, 27/10, 27/19, 27/20, 27/35, 27/39, 30/1, 30/3, 30/11, 30/12, 30/13, 30/16, 34/9, 34/10, 34/13, 34/15, 34/16, 34/17, 34/19, 34/20, 34/23, 36/14, 36/15, 36/16, 36/17, 36/19, 36/20, 36/21, 36/25, 36/26, 36/27, 36/29, 36/31, 36/34, 36/35, 36/38, 36/39, 36/40, 36/41, 36/45, 36/47, 36/48, 36/49, 36/50, 36/62, 36/64, 36/69, 36/71, 38/2, 44/2, 49/18, 49/20, 52/34, 52/42, 281/5, 284/5, 311/35, 312/35, 317/39, 337/38, 338/38, 356/37, 357/37, 358/37, 361/37, 362/37, 364/22, 370, 372, 379
**Gemarkung Mockrehna Flur 2** (3301): 9/3, 12/2, 66/5, 66/6, 66/9, 66/10, 66/11, 66/12, 67/4, 67/5, 69/1
**Gemarkung Mockrehna Flur** 3 (3302): 21/6, 25/1, 25/5, 25/9, 25/10, 25/14, 29, 30/1, 30/2, 30/3, 32/1, 32/2, 33/1, 33/14, 33/21, 33/22, 33/26, 33/34, 33/38, 33/39, 33/46, 33/49, 33/55, 33/61, 33/63, 33/64, 33/65, 33/66, 33/68, 33/69, 33/70, 33/72, 33/73, 33/74, 33/75, 33/76, 33/77, 33/78, 33/80, 33/82, 33/85, 33/88, 33/92, 33/93, 33/95, 33/97, 33/100, 33/101, 33/102, 33/104, 33/107, 33/110, 33/111, 33/113, 33/115, 33/117, 33/123, 33/124, 33/125, 33/129, 33/130, 33/131, 33/133, 33/136, 33/138, 33/139, 33/141, 33/154, 33/155, 33/162, 33/163, 33/164, 33/169, 33/182, 33/211, 33/217, 33/219, 33/220, 33/234, 33/236, 33/237, 33/238, 33/241, 33/244, 33/247, 33/248, 33/249, 34/3, 34/7, 34/8, 34/9, 34/11, 34/12, 35/2, 37/6, 42/12, 42/22, 42/24, 42/25, 42/26, 42/27, 44/8, 44/20, 44/21, 44/26, 44/27, 47/6, 47/8, 48/9, 48/10, 48/11, 48/12, 48/13, 48/14, 48/22, 48/26, 49/11, 49/12, 49/13, 49/14, 49/16, 49/17, 49/21, 49/22, 49/23, 49/24, 49/25, 49/27, 49/34, 49/35, 49/38, 49/44, 49/49, 49/51, 50/3, 50/5, 50/7, 50/10, 50/11, 50/12, 50/17, 50/18, 50/19, 50/20, 50/25, 50/26, 50/27, 50/29, 50/31, 50/32, 50/37, 50/39, 50/41, 50/42, 50/46, 50/62, 50/66, 50/71, 50/72, 50/74, 50/82, 50/83, 50/84, 51/2, 51/16, 51/20, 51/25, 51/26, 51/27, 51/28, 51/32, 52/3, 52/4, 52/11, 52/12, 52/13, 52/14, 53/4, 53/5, 53/12, 53/21, 53/22, 53/44, 53/48, 54/2, 54/4, 55/6, 55/8, 55/15, 55/18, 55/19, 55/22, 55/33, 55/36, 55/37, 55/47, 55/49, 56/3, 56/5, 56/8, 56/11, 56/12, 56/13, 56/14, 56/18, 56/22, 56/28, 56/29, 56/38, 56/39, 56/41, 56/43, 57/11, 57/13, 57/16, 57/19, 57/22, 57/23, 57/25, 57/26, 57/28, 57/34, 57/35, 57/36, 57/37, 57/40, 57/44, 57/45, 57/46, 57/53, 57/57, 57/68, 57/73, 57/74, 57/75, 57/78, 57/79, 59/10, 60/4, 60/15, 112, 193/50, 195/33, 206/49, 231/33, 238/33, 241/33, 266/33, 268/33, 280/33, 281/33, 282/33, 305/33, 358/33, 362/33, 374/51, 401/25, 423/33, 424/33, 448/49, 450/49, 491/25, 505/33, 525/65, 530/33, 532/33
**Gemarkung Mockrehna Flur 4** (3303): 14/2, 26, 27
**Gemarkung Mockrehna Flur 5** (3304): 15/3, 25, 29, 42
**Gemarkung Mockrehna Flur 6** (3305): 2/2, 2/5, 2/6, 2/7, 10/1, 10/2, 11/1, 12/2, 20/18, 20/22, 21/3, 21/4, 21/5, 21/6, 22/6, 23/3, 24/10, 91/12, 102/11, 117/11, 118/11, 119/11, 120/11, 130/2, 173/11, 174/10, 176/10, 180/3, 183/8
**Gemarkung Audenhain Flur 1** (3101): 27/3, 1565

**Antragsnummer: 730_730_2026_1000628**

**Betroffene Flurstücke**
**Gemarkung Priester Flur 2** (2347): 4/3, 6/4, 9/4, 9/5, 18/2, 19/1, 21/1, 24/2, 24/3, 24/6, 24/7, 24/12, 24/13, 28/1, 29/3, 29/4, 29/7, 29/8, 29/9, 29/12, 29/14, 29/19, 31, 35/2, 59/2, 60/7, 60/10, 60/12, 60/19, 60/21, 60/24, 62/4, 62/5, 62/8, 64/2, 64/5, 64/16, 66/4, 66/5, 66/6, 66/11, 66/15, 66/16, 67/1, 77/1, 79, 80, 81, 83, 84, 137/24, 149/24, 150/24, 159/29, 215/60, 219/9, 221/23, 261, 272, 291/2
**Gemarkung Priester Flur 4** (2349): 92/2, 93/1, 94/3, 94/6, 98/7, 114/3, 114/4, 116/4, 116/5, 116/6, 116/9, 127/2, 127/7, 127/8, 130, 132/2, 133/1, 133/3, 133/5, 133/6, 133/9, 134/2, 136/1, 136/2, 141/2, 141/7, 141/8, 141/9, 141/11, 141/12, 142, 143, 161, 162, 163, 165, 187/140, 188/140, 368/127, 603
**Gemarkung Wölkau Flur 6** (2416): 7/1, 7/3, 9/12, 9/16, 23/2, 25/1, 29/1, 29/7, 29/8, 29/9, 29/10, 29/11, 34/1, 35, 38/2, 38/4, 41/1, 43/4, 43/5, 121, 122, 125, 127, 128, 132, 133, 151/41, 162/7, 220/7

Art der Änderung
1. Veränderung von Gebäudedaten
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Mitteilung auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist in Verbindung mit § 9 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist.
Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter während der Öffnungszeiten vom

**23.03.2026 bis zum 23.04.2026**
**in der Geschäftsstelle des**
**Vermessungsamtes Nordsachsen**
**Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg**
**in der Zeit**

**Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr**
**Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr**
**Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr**
**Telefon 03421 758 3432 oder -3433 oder -3402**

gern zur Verfügung.

**Szymanski**
*Amtsleiter*

20.03.2026

Das Landratsamtes Nordsachsen erlässt folgende

## Allgemeinverfügung

**zur Zulassung des Gemeingebrauchs auf dem Zwochauer See** gemäß § 16 Abs. 3, § 109 Abs. 1 Nr. 3 und § 110 Abs. 1 Sächsischem Wassergesetz (SächsWG) in Verbindung mit § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

### I. Geltungsbereich, Umfang und Begriffsbestimmung

Auf dem Zwochauer See wird der Gemeingebrauch für das:

- Baden
  Darunter fallen die Ausübung des Schwimm- und Tauchsports (ohne Gerät) sowie die Nutzung von Hilfsmitteln und Spielgeräten wie Schwimmringe, Bälle, Luftmatratzen o.ä.
- Schöpfen mit Handgefäßen
  Unter diese Tätigkeit fällt die Wasserentnahme mittels Kannen, Eimern, Kübeln etc. größere Behältnisse, die sich nur mit mechanischer Unterstützung handhaben lassen, sind keine Handgefäße.
- Einbringen von Stoffen wie Fischereigeräten und Fischnahrung in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei, der Fischzucht und der Fischhaltung nach Maßgabe des Fische-

reigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz – Sächs-FischG), soweit dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Ge-wässerzustand und seine Nutzungsmöglichkeiten zu erwarten sind und der Wasserabfluss nicht nachteilig beeinflusst wird

mit den unter Ziffer II geltenden Einschränkungen zugelassen.

Die nutzbare Wasserfläche als auch Verbotsgebiete sind in einer Karte dargestellt, welche Bestandteil dieser Entscheidung ist (Anlage).

### II. Einschränkung des Gemeingebrauchs

II.1. Einschränkung des Badens und Schöpfens mit Handgefäßen

Die Ausübung des Gemeingebrauchs ist auf max. 100 zeitgleich anwesende Badegäste beschränkt.
Die örtliche Lage ist in der zugehörigen Karte wie folgt dargestellt:



II.2. Einschränkung zum Einbringen von Stoffen wie Fischereigeräten und Fischnahrung in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei, der Fischzucht und der Fischhaltung

Es wird nur das Einbringen von Handangeln vom Ufer zugelassen.
Die örtlichen Lagen der Angelstellen sind in der zugehörigen Karte wie folgt dargestellt:



Der Bereich an dem das Handangeln im Badebereich zulässig ist, ist in der zugehörigen Karte wie folgt dargestellt:



In der Badesaison hat die Badenutzung Vorrang vor der Ausübung des Angelns.

II.3. Der Gemeingebrauch wird auf die Zeit von Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang beschränkt.

II.4. Die Ausübung des Gemeingebrauchs ist in den Verbotsgebieten untersagt.

Die örtlichen Lagen sind in der zugehörigen Karte wie folgt dargestellt:

- Verbotsgebiete „Schilf- und Röhrichtbestände“



- Verbotsgebiet „Naturschutz“ auf dem See



### III. Kennzeichnungen

III.1. Die Abgrenzung zum Verbotsgebiet „Naturschutz“ auf dem See erfolgt durch gelbe Stumpftonnen (Schifffahrtszeichen).

III.2. Die Verbotsgebiete „Schilf- und Röhrichtbestände“ ergeben sich durch den natürlichen Bestand an Schilf und Röhricht.

### IV. Nebenbestimmungen

IV.1. Bei der Nutzung der Wasserflächen hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer Nutzer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

IV.2. Beschädigungen oder das unberechtigte Entfernen von Begrenzungen (Schifffahrtszeichen, Schilder usw.) sind verboten.

IV.3. Beeinträchtigungen der berg- und wasserrechtlichen Sanierungsarbeiten sind verboten.

IV.4. Jegliche schädliche Gewässerverunreinigung ist verboten.

IV.5. Die noch nicht abgeschlossenen berg- und wasserrechtlichen Sanierungsmaßnahmen haben Vorrang vor dem Gemeingebrauch.

IV.6. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Die Ausübung des Gemeingebrauchs kann bei Bedarf jederzeit aus wasserwirtschaftlichen, naturschutzfachlichen, geotechnischen, bergtechnischen oder Sicherheitsgründen oder aufgrund von Gefahrenabwehrmaßnahmen ganz oder teilweise untersagt werden.

### V. Inkrafttreten /Sofortvollzug

V.1. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und erlangt an diesem Tag Wirksamkeit.

V.2. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I bis II wird angeordnet.

### VI. Hinweise

VI.1. Alle durch diese Allgemeinverfügung zugelassenen Nutzungen erfolgen auf eigene Gefahr.

VI.2. Das Befahren des Zwochauer Sees mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb ist nicht gestattet.

VI.3. Nicht unter den Gemeingebrauch fallen u.a. folgende Nutzungen, die damit nicht zulässig sind:

- Tauchsport mit technischen Hilfsmitteln (Druckluftgeräte)
- Befahren mit Fahrzeugen mit maschinellem Antrieb
- Segeln mit motorbetriebenen Booten (auch Flautenschieber)
- wassersportliche Veranstaltungen wie z.B. Schwimmwettbewerbe, Ruderregatten, Triathlon
- Ausübung gefahrgeneigter Nutzungen wie Kiten, Jetski, Wasserski, Bananaboot o.ä.

VI.4. Auf dem Zwochauer See gilt die Sächsische Schifffahrtsverordnung mit den darin genannten bundesrechtlichen Verordnungen.

VI.5. Mit der Zulassung des Gemeingebrauchs ist grundsätzlich kein zulassungsfreier Zugang zu Ufergrundstücken verbunden. Der Zutritt zum Gewässer muss von einer öffentlich zugänglichen Wegefläche erfolgen: Es sind Privatrecht, Bergrecht, Naturschutzrecht und sonstige Rechte zu beachten.

VI.6. Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau – Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) übernimmt als Eigentümerin der Gewässergrundstücke keine Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Ausübung der Nutzungen des Gemeingebrauchs, insbesondere auch nicht bei Verstößen gegen die Verbote, Einschränkungen und Verhaltensregeln dieser Allgemeinverfügung.

VI.7. Die LMBV ist nicht für die Sicherung der Badegewässerqualität gemäß Sächsischer Badegewässerverordnung zuständig.

VI.8. Die LMBV gewährleistet keine Zielwasserstände des Zwochauer Sees.

VI.9. Alle Gewässernutzungen, die keine Benutzungen nach § 9 Abs. 1 und 2 WHG sind und für die nach dem WHG oder SächsWG keine Zulassungsfreiheit vorgesehen ist, bedürfen einer Gestattung durch die zuständige Wasserbehörde (§ 5 Abs. 3 SächsWG). Gemäß § 122 Abs.1 Nummer 1 SächsWG stellen Nutzungen der Gewässer ohne erforderliche Gestattung Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden können. Dies gilt auch für Verstöße gegen die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen zur Nutzung des Zwochauer Sees.

VI.10. Auf Antrag kann die zuständige Wasserbehörde eine Befreiung von den Einschränkungen und Verboten erteilen, wenn dies aus überwiegenden Gründen des Allge-meinwohls erforderlich ist oder ein Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

VI.11. Die Allgemeinverfügung, kann auf der Internetseite www.landkreis-nordsachsen.de unter „Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden. Die Einsichtnahme in dazugehörige Unterlagen kann während der Geschäftszeiten im Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Eilenburg, Dr. Belian-Straße 4 erfolgen.

## VII. Begründung

### I. Sachverhalt

Aufgrund des erheblichen öffentlichen Interesses an der Nutzung des Gewässers Zwochauer See wurde das Verfahren zur Zulassung des Gemeingebrauchs an diesem Gewässer durchgeführt.

Zur Herstellung des Zwochauer Sees erging am 11.05.2007 der Planfeststellungsbeschluss vom 11. Mai 2007 für das Gewässerausbauvorhaben Flutung und Vorflutanbindung des Tagebaurestlochkomplexes Delitzsch-Südwest/Breitenfeld, Abschnitt Tagebauterritorium Delitzsch-Südwest bestehend aus den Vorhabenteilen Herstellung des Werbeliner Sees, Herstellung des Grabschützer Sees, Herstellung des Zwochauer Sees und Herstellung des Ableiters Brodau (Az.: 6.1.1-8962.41-dsw) durch das ehemalige Regierungspräsidium Leipzig.

Der Zwochauer See ist ein im Eigentum der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) befindliches künstliches Gewässer. Die LMBV ist das verantwortliche Bergbauunternehmen.
Die Erreichung nutzbarer Wasserstände und die vom zuständigen Bergbauunternehmen ge-schaffenen technischen Voraussetzungen führten zu dem Ergebnis, dass der Gemeingebrauch mit der vorliegenden Allgemeinverfügung für die Wasserfläche des Zwochauer Sees zugelassen werden kann.
Die Zulassungsbehörde kann davon ausgehen, dass aufgrund der Stellungnahmen der LMBV und mit dem erreichten Stand der Tagebausanierung unter Beachtung der vorgenommenen Einschränkungen eine gefahrfreie Ausübung des Gemeingebrauchs gegeben ist. Der Gemein-gebrauch wird entsprechend in seinem Umfang geregelt und eingeschränkt.

Der Zwochauer See liegt vollständig innerhalb des Naturschutzgebietes „Werbeliner See" (Verordnung (VO) des Landratsamtes Nordsachsen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Werbeliner See vom 15.05.2019) sowie innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch" (Verordnung des Regierungs-präsidiums Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch" vom 27. Oktober 2006 (SächsABl.Dr. S. S 256).

Aufgrund der Lage im SPA – Gebiet „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch" war nachzuweisen, dass die Zulassung des Gemeingebrauchs nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des NATURA 2000 Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt.
Die SPA-Vorprüfung (Screening) für die Zulassung eines unbeschränkten Gemeingebrauchs kam 2019 zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des SPA-Gebietes nicht sicher ausgeschlossen werden kann (BIOPLAN: SPA-Vorprüfung (Screening) gemäß FFH-Richtlinie, Verfahren zur Klärung des Gemeingebrauches Zwochauer See, 2019).

Sind erhebliche Beeinträchtigungen von NATURA-2000-Gebieten nicht offensichtlich auszuschließen, ist nachfolgend eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Verträglichkeitsprüfung wurde seitens der Gemeinde Wiedemar 2021 für die Zulassung des Badens veranlasst. Sie erfolgte aufgrund der Lage des Zwochauer Sees im Naturschutzgebetes (NSG) „Werbeliner See" (Verordnung (VO) des Landratsamtes Nordsachsen NSG „Werbeliner See" vom 15.05.2019).
Gemäß § 4 Abs. 3 dieser Verordnung wird der wasserrechtliche Gemeingebrauch am Zwochauer See bereits weitgehend eingeschränkt. Die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 der NSG-VO ge-nannten zulässigen Handlungen beziehen sich in Bezug auf den Gemeingebrauch auf die fischereiliche Nutzung sowie das Baden, sofern es durch den Gemeingebrauch zugelassen wurde. Alle anderen Nutzungen sind somit keine zulässigen Handlungen, die im Rahmen der Zulassung des Gemeingebrauches weiter zu prüfen waren.

In der SPA-Verträglichkeitsprüfung (BIOPLAN: SPA-Verträglichkeitsprüfung gemäß FFH-Richtlinie /Verfahren zur Erklärung des Gemeingebrauchs Zwochauer See Westufer, 2021) und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (BIOPLAN: Verfahren zur Erklärung des Gemeingebrauchs Zwochauer See Westufer, 2021) wurde die Zulassung einer lokal begrenzten Badenutzung am westlichen Uferabschnitt des Zwochauer Sees bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen bzw. einer artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme ermittelt.

Schlussfolgernd konnte der auf das Baden und Handangeln vom Ufer eingeschränkte Gemeingebrauches zugelassen werden.

- Anhörungen und Beratungen

Aufgrund der Regelungen des § 16 SächsWG wurden vor Erlass dieser Allgemeinverfügung umfangreiche Anhörungen und Beratungen durchgeführt. Die diente der Erfassung von Eigentums- und Nutzungsinteressen (Rechte Dritter) als auch der Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die benannten Schutzbelange (Wohl der Allgemeinheit, Sicherstellung der Erholung, Schutz der Natur). Weiterhin sollten notwendige Beschränkungen bzw. Einschränkungen erfasst werden, die z.B. für die Abwehr

von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung notwendig sind.

Die LMBV ist als Herstellerin des Gewässers und Eigentümerin des Seegrundstücks Dritte im Sinne des § 16 Abs. 2 und 3 SächsWG und war daher zu beteiligen.
Des Weiteren wurde den Trägern öffentlicher Belange, Nutzern und anerkannten Naturschutzverbänden die Gelegenheit eingeräumt, sich zum Entwurf der Allgemeinverfügung zu äußern.

Den Beteiligten wurde der Entwurf der Allgemeinverfügung (Plan- und Textteil ohne Begründung, Antrag der Gemeinde Wiedemar vom 25.11.2021 zur Prüfung des Projektes „Lokale Badestelle am Zwochauer See") zur Verfügung gestellt.

Folgende Stellungnahmen gingen ein:

| Beteiligte | Stellungnahmen / Posteingang |
|---|---|
| Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- und Verwaltungsgesellschaft | 17.08.2022 |
| Landesdirektion Sachsen, Referat 47 -Bergbau, Bergbaufolgen, Grundwasser | 23.09.2022 |
| Landesdirektion Sachsen, Referates 36 - Sächsische Schifffahrtsbehörde | 14.07.2022 / 23.09.2022 |
| Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Ref. 76 Fischerei | 25.07.2022 |
| Sächsisches Oberbergamt | 02.22.2022 |
| Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen | 26.09.2022 |
| Gemeinde Wiedemar | 14.07.2022 |
| Landesverband Sächsischer Angler e. V. | 04.07.2022 |
| Anglerverband Leipzig e. V. (AVL) | 30.06.2022 |
| Naturschutzbund Deutschland (NABU), | 07.07.2022 |
| Landratsamt Nordsachsen, untere Naturschutzbehörde | 23.03.2022 / 10.05.2022 / 22.06.2022 / 23.06.2022 / 01.07.2022 / 20.07.2022 / 26.07.2022 / 26.08.2022 / 21.11.20222 / 08.05.2023 / 23.01.2025 / 09.03.2026 |

Mit den nachfolgenden Beteiligten wurden vorgetragene Bedenken und offene Fragen beraten. Die fand an folgenden Terminen statt:

| | |
|---|---|
| Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Ref.35 Tierische Erzeugnisse | 10.06.2022 |
| LfULG, Ref. 76, Fischereibehörde | 10.06.2022 / 21.06.2022/ 13.07.2022 |
| LRA-Nordsachsen, untere Naturschutzbehörde | 23.08.2023/ 22.02.2022/09.01.2023 / 21.02.2023 /22.02.2023 / 08.03.2023 / 08.05.2023/ 09.05.2023 /18.10.2023/ 21.10.2023 / 21.10.2024 |
| Anglerverband Leipzig e. V. (AVL) | 10.06.2022/ 21.06.2022 / 17.11.2022 / 09.05.2023 /18.10.2023 |
| Landesverband Sächsische Angler e.V. | 09.05.2023 |

Die eingegangenen Stellungnahmen sowie die Ergebnisse der Besprechungstermine wurden ausgewertet, Hinweise und Vorschläge teilweise übernommen. Vorgetragene Bedenken oder Einwände wurden auf rechtliche und fachliche Aspekte geprüft.

## II. Rechtliche Würdigung

**1. Voraussetzungen von Ziffer I**

a) Rechtsgrundlage

Nach § 16 Abs. 3 SächsWG kann die zuständige Wasserbehörde an künstlichen Gewässern den Gemeingebrauch zulassen, soweit Rechte Dritter nicht entgegen.

b) Formelle Voraussetzungen von Ziffer I.

Die Rechtsgrundlage für die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen ergibt sich aus den §§ 109 Absatz 1 Nr. 3 und 110 Absatz 1 SächsWG (Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist) in Verbindung mit der Sächsische Wasserzuständigkeitsverordnung vom 12. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 363, S. 484), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 7054) geändert worden ist.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist mit Bezug auf § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen – Verwaltungsverfahrensgesetz (SächsVwVfZG) vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S 142) das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist.

c) Materielle Voraussetzungen

Die materiellen Voraussetzungen liegen vor.

aa) Tatbestand

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 SächsWG sind erfüllt.

aaa) Künstliches Gewässer

Der Zwochauer See stellt als anthropogen gefluteter Tagebaurestsee der Tagebaubereiche Delitzsch-Südwest und Breitenfeld ein künstliches Gewässer dar.

bbb) Keine entgegenstehenden Rechte Dritter

Entgegenstehende Rechte Dritter stellen Rechte aufgrund von wasserrechtlichen Erlaubnissen i.S.d. § 8 WHG sowie alte Befugnisse i.S.d. § 20 WHG dar (Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG § 25 Rn. 55). An deren Anwendung scheitert es im vorliegenden Fall bereits deshalb, weil im betroffenen Gebiet keine wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt wurden. In Ermangelung einschlägiger, ehemals rechtlich zulässiger Benutzungen im Sinne des § 9 WHG ist auch § 20 WHG nicht anwendbar.

bb) Ermessen

Das Landratsamt Nordsachsen hat sein Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigungen und innerhalb der gesetzlichen Grenzen des Ermessens i.S.d. § 40 VwVfG ausgeübt.

aaa) Entschließungsermessen

Die zuständige Wasserbehörde kann an künstlichen Gewässern den Gemeingebrauch nach § 16 Abs. 1 und 3 SächsWG zulassen.

bbb) Auswahlermessen

Entsprechend des eingeräumten Ermessenspielraums gem. § 16 Abs. 3 Satz 1, Abs. 1 SächsWG konnte das Landratsamt Nordsachsen daher grundsätzlich das Baden, Schöpfen mit Handgefäßen sowie das Einbringen von Stoffen wie Fischereigeräten und Fischnahrung in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei, der Fischzucht und der Fischhaltung nach Maßgabe des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz – SächsFischG), soweit dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewäs-serzustand und seine Nutzungsmöglichkeiten zu erwarten sind und der Wasserabfluss nicht nachteilig beeinflusst wird, zulassen.

Im Rahmen des eingeräumten Ermessens hat sich das Landratsamt Nordsachsen dazu entschieden, den Gemeingebrauch für das Baden, das Tränken und Schöpfen mit Handgefäßen sowie das Einbringen von Handangeln zuzulassen.
Die Entscheidung für diese spezifischen Nutzungsarten beruht auf einer Abwägung der verschiedenen öffentlichen Belange. Der Zwochauer See besitzt als Teil der Bergbaufolgelandschaft ein erhebliches Potenzial für die naturbezogene Erholung und Freizeitnutzung durch die Allgemeinheit. Da das Gewässer mit öffentlichen Mitteln saniert wurde, besteht ein hohes öffentliches Interesse daran, der Bevölkerung einen Zugang zur Wasserfläche für nieder-schwellige Aktivitäten wie das Baden und Angeln zu ermöglichen. Dies dient der Steigerung der Lebensqualität in der Region und entspricht den Zielstellungen der Regionalplanung (Entwicklungsschwerpunkt „Naturerleben").
Die Auswahl dieser Nutzungen ist zudem sachgerecht, da sie – bei Einhaltung der festgesetzten räumlichen und zeitlichen Beschränkungen – als wasserwirtschaftlich sowie naturschutzrechtlich unbedenklich eingestuft werden können. Die zugelassenen Nutzungen stellen somit einen angemessenen Kompromiss zwischen dem Erholungsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger und dem Schutz der natürlichen Ressourcen dar.

**2. Voraussetzungen** von Ziffer II

**a) Rechtsgrundlagen**

aa) Regionalplanerische und bergrechtliche Grundlagen

Berg- und regionalplanerische Grundlagen sind der:

1 Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für die Tagebaubereiche Goitzsche, Delitzsch-Südwest und Breitenfeld Fassung gemäß Bekanntmachung vom 07.01.2021 (BKP) sowie der

2 Regionalplan Westsachsen (RPL), der am 02.08.2021 vom Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung genehmigt wurde.

bb) Wasserrechtliche Grundlagen für die Zulassung des Gemeingebrauchs

Der Gemeingebrauch an natürlichen oberirdischen Gewässern besteht gem. § 16 Abs. 1 SächsWG i. V. m. § 25 WHG.
Gemäß § 16 Abs. 3 kann die zuständige Wasserbehörde an künstlichen Gewässern den Gemeingebrauch zulassen, soweit Rechte Dritter nicht entgegen. Nach § 16 Abs. 4 Satz 1 SächsWG kann die zuständige Wasserbehörde den Gemeingebrauch nach den Absätzen 1 und 3 in seinem Umfang regeln und im Einzelfall ganz ausschließen und ihn zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere zur Wasserversorgung, zum Hochwasserschutz, der Sicherstellung der Erholung, des Schutzes der Natur, der Erreichung der Bewirtschaftungsziele oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einschränken oder untersagen. Sie kann die Zulassung des Gemeingebrauchs von der Herstellung, Unterhaltung und Überwachung erforderlicher Einrichtungen und Anlagen abhängig machen (vgl. § 16 Abs. 4 Satz 2 SächsWG.

An künstlich geschaffenen oder aufgrund eines besonderen Rechts angelegten Gewässern, wie dem Zwochauer See, kann der GEMEINGEBRAUCH erst durch die zuständige Wasserbehörde zugelassen werden (§ 16 Abs. 2 und 3 SächsWG).
Die Zulassung kann erfolgen, soweit Rechte Dritter dem nicht entgegenstehen.

cc) Naturschutzrechtliche Grundlagen für die Zulassung des Gemeingebrauchs

Der Zwochauer See ist Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaften bei Delitzsch".
Gemäß der Verordnung des Landratsamtes Nordsachsen zur Festsetzung des NSG „Werbeliner See" vom 15. Mai 2019 (VO) ist der Zwochauer See Bestandteil des Naturschutzgebietes (NSG) „Werbeliner See".

Gemäß § 4 Abs. 1 sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck nach § 3 der VO zuwiderlaufen, indem sie zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachteiligen Störung führen können.

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 8 – 11 der NSG-VO ist auf der das Totalreservat umgebenden Schutzgebietsfläche grundsätzlich das Baden, das Angeln, der Wassersport sowie das Befahren mit Wasserfahrzeugen (einschl. Modellfahrzeuge) verboten.
Etwas andere gilt jedoch gemäß § 5 Abs. 1 für das Baden im Zwochauer See, soweit der Gemeingebrauch gem. § 16 SächsWG zugelassen wurde.

Entsprechend § 5 Abs. 1, Punkt 2 (i) der VO ist eine Badenutzung des Zwochauer Sees innerhalb des im Braunkohlenplan festgelegten Vorranggebiets Arten- und Biotopschutz zulässig, soweit auch der Gemeingebrauch nach § 16 SächsWG für das Gewässer zugelassen wurde. Aufgrund der Lage des Zwochauer Sees im europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch war zu überprüfen, ob geplanten Nutzungen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des NATURA 2000 – Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen.

Die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem NSG-Gebiet „Werbeliner See" und den gesetzlich geschützten Biotopen wurde in dem Gutachten „Gemeingebrauch Zwochauer See, Erweiterung Westufer, Prüfung: Gesetzlich geschützte Biotope/ Naturschutzgebiet „Werbeliner See"" vorgenommen. Zudem wurden eine Eingriffsregelung und ein Artenschutzfachbeitrag erstellt.

Die o.a. Gutachten für die Zulassung des Gemeingebrauches sind im Einzelnen:

- SPA-Verträglichkeitsprüfung gemäß FFH -Richtlinie, bioplan, 29.01.2021
- Eingriffsregelung – Abschätzung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt, bioplan, 29.01.2021 i.d.F. vom 25.11.2021

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, bioplan, 29.01.2021 i.d.F. vom 25.11.2021
- Prüfung gesetzlich geschützter Biotope / Naturschutzgebiet „Werbeliner See", bioplan, 29.01.2021
- Eingriffsregelung – Abschätzung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt, bioplan, 29.01.2021

Im Ergebnis der Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des durch das Vorhaben betroffenen SPA „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch" sowie den Regelungen der Verordnung über das NSG konnte festgestellt werden, dass der Gemeingebrauch bei Umsetzung aller ermittelten notwendigen Vermeidungs-, Minimierungs- und Aufwertungsmaßnahmen verträglich ist. Der Gebietszustand wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert und eine Verbesserung des Erhaltungszustandes wird nicht verhindert.
Die untere Naturschutzbehörde erteilte zu dieser Einschätzung am 11.05.2022 ihr Einvernehmen.

dd) Fischereirechtliche Grundlagen für die Zulassung des Gemeingebrauchs

Gem. Ziel 14 des BKP ist am Zwochauer See nicht auf die Errichtung von Fischereistützpunkten mit bootsgängigen Wasserzugängen hinzuwirken.
Gemäß den unter dem Abschnitt „Naturschutzrechtliche Grundlagen …" aufgeführten Rechtsvorschriften ist am Zwochauer See die ordnungsgemäße und rechtlich zulässige Ausübung der fischereiwirtschaftlichen und fischereilichen Nutzung möglich.

Für den Zwochauer See liegt ein vom LfULG genehmigter Hegeplan vom 30.01.2015 vor.
Im Hegeplan werden als Maßnahme zur Hege unter Punkt 3 der Fischfang mit der Handangel durch Erlaubnisscheinausgabe an Dritte bzw. mit berufsfischereilichen Methoden in Eigennutzung und Handangel durch Erlaubnisscheinausgabe an Dritte festgeschrieben.
Des Weiteren gelten Ausübungseinschränkung zur Sicherung des fischereilichen Zustands, der Ertragsfähigkeit und des naturschutzrechtlichen Gebietszustands in Natura 2000-Gebieten. Danach können das West- und Nordufer durchgehend und das Ost-/Nordostufer vom 15.05.–01.02. genutzt werden. Am südlichen Ufer ist das Angeln generell verboten.

Gemäß § 16 Abs. 1 SächsWG erstreckt sich der Gemeingebrauch an natürlichen Gewässern auch auf das Einbringen von Stoffen wie Fischereigeräten und Fischnahrung in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei, der Fischzucht und der Fischhaltung nach Maßgabe des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz – SächsFischG), soweit dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand und seine Nutzungsmöglichkeiten zu erwarten sind und der Wasserabfluss nicht nachteilig beeinflusst wird.
Wie bereits unter dem Punkt „Wasserrechtliche Grundlagen…" ausgeführt kann an künstlichen Gewässern gemäß § 16 Abs.3 SächsWG Gemeingebrauch durch die zuständige Wasserbehörde zugelassen werden, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen.
Somit müssen die im Hegeplan definierten Hegemaßnahmen am Zwochauer See im Rahmen dieser Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Die LMBV als Eigentümerin des Zwochauer See hat ihr Eigentumsfischereirecht an den IfBB verpachtet. Als Mitglied des IfBB übt der Anglerverband Leipzig e.V. (AVL) am Zwochauer See die Hegeverpflichtungen aus.
Seitens des AVL wurde im Besprechungstermin am 10.06.2022 dargelegt, dass am Zwochauer See lediglich das Handangeln vom Ufer ausgeübt wird und ein Einbringen von Fischnahrung in den Zwochauer See nicht vorzusehen ist.

ee) Badegewässerverordnung

Der Zwochauer See wurde bisher nicht offiziell als Badegewässer im Sinne der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Umsetzung der Richtlinie 2006/7/EG über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung (Sächsische Badegewässer-Verordnung – SächsBadegewVO) vom 15. April 2008 (SächsGVBl. S. 279), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 12. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 363, 369), eingestuft.
Dies wird auch nicht sofort nach Erlass dieser Allgemeinverfügung geschehen.
Zuständige Behörde für die Einstufung als Badegewässer ist nicht das Landratsamt Nordsachsen, sondern die oberste Landesgesundheitsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde, also die jeweils einschlägigen sächsischen Ministerien.
Hierfür sind umfangreiche Vorermittlungen erforderlich, zu denen neben weiteren Punkten auch die Bewertung der Badegewässerqualität gehört.

**b) Formellen Voraussetzungen**

Die formellen Voraussetzungen liegen vor.
Die sachliche Zuständigkeit folgt aus II.1.b.

**c) Materiellen Voraussetzungen**

Die materiellen Voraussetzungen liegen vor.

aa) Tatbestand

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 16 Abs. 4 Satz 1 SächsWG sind gegeben.
Ein künstliches Gewässer liegt vor (vgl. 1.c.aa.aaa.). Entgegenstehende Rechte Dritter bestehen nicht (vgl. 1.c.aa. bbb.

bb) Ermessen

Das Landratsamt Nordsachsen hat sein Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigun-gen und innerhalb der gesetzlichen Grenzen des Ermessens i.S.d. § 40 VwVfG ausgeübt.

aaa) Entschließungsermessen

Die zuständige Wasserbehörde kann an künstlichen Gewässern den Gemeingebrauch zulassen und diesen nach § 16 Abs. 1 und 3 SächsWG in seinem Umfang regeln und zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere zur Wasserversorgung, zum Hochwasserschutz, der Sicherstellung der Erholung, des Schutzes der Natur, der Erreichung der Bewirtschaftungsziele oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einschränken oder un-tersagen.

bbb) Auswahlermessen

Der Zweck des Ermessens ergibt sich aus § 16 Abs. 1 und § 16 Abs. 4 SächsWG. Hiernach gilt grundsätzlich, dass der Gemeingebrauch sich auf das Baden, Tränken, Schöpfen, den Eissport und das Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb erstreckt, soweit dies wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.
Der Gemeingebrauch erstreckt sich des Weiteren nach Maßgabe des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen

(Sächsisches Fischereigesetz – SächsFischG) vom 9. Juli 2007 (Sächs-GVBl. S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2012 (SächsGVBl. S. 254), in der jeweils geltenden Fassung, auch auf das Einbringen von Stoffen wie Fischereigeräten und Fischnahrung in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei, der Fischzucht und der Fischhaltung, soweit dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand und seine Nutzungsmöglichkeiten zu erwarten sind und der Wasserabfluss nicht nachteilig beeinflusst wird.

Zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere zur Wasserversorgung, zum Hochwasserschutz, der Sicherstellung der Erholung, des Schutzes der Natur, der Erreichung der Bewirtschaftungsziele oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann die zuständige Wasserbehörde allerdings den in § 16 Abs. 1 SächsWG geregelten Umfang des Gemeingebrauchs einschränken oder untersagen.

(1) Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) wurden dabei die Ziele der Raumordnung sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägungs- und Ermessensentscheidung berücksichtigt. Nach §§ 4 und 5 SächsLPG stellen Regionalpläne und Braunkohlepläne Raumordnungspläne i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG dar.

Insbesondere der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für die Tagebaubereiche Goitzsche, Delitzsch-Südwest und Breitenfeld, Fassung gemäß Bekanntmachung vom 07.01.2021 (BKP) sowie der Regionalplan Westsachsen (RPL), der am 02.08.2021 vom Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung genehmigt wurde, wurden bei der Abwägungsentscheidung berücksichtigt.

Gemäß Ziel 23 des BKP (Sukzession und Offenlandbereiche) ist am Nordwestufer des Zwochauer Sees die Einrichtung einer auf den örtlichen Bedarf zugeschnittenen Badestelle einschließlich zweckgebundener Erschließung zulässig.
Weiter wird im BKP ausgeführt, dass „entsprechend § 5 Abs. 1, Punkt 2 (i) Verordnung zur Festsetzung des NSG „Werbeliner See" eine Badenutzung des Zwochauer Sees innerhalb des im BKP festgelegten Vorranggebiets Arten- und Biotopschutz zulässig ist, soweit auch der Gemeingebrauch nach § 16 SächsWG für das Gewässer zugelassen wurde. In Vorbereitung der Zulassung des Gemeingebrauchs wurden diesbezüglich im Rahmen des § 4 VA BKS in Projektträgerschaft der LMBV mbH durch das Büro „bioplan Gutachterbüro für Stadt- und Landschaftsökologie Dipl.-Biol. Dr. Petra Strzelczyk" (bioplan) eine SPA-Verträglichkeitsprüfung sowie naturschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt, welche die Errichtung einer auf den örtlichen Bedarf zugeschnittenen Badestelle am Nordwestufer sowie einen barrierefrei-en Zugang zum Wasser stützen.

Ziel 14 des BKP (Fischerei) legt fest, dass auf die Errichtung von Fischereistützpunkten mit bootsgängigen Wasserzugängen nur am Schladitzer und Seelhausener Seer hinzuwirken ist.

Gemäß § 4 der Schutzgebietsverordnung zum Vogelschutzgebiet DE 4439-452 „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft Delitzsch", des § 5 der Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des beabsichtigten Naturschutzgebiets „Werbeliner See", sowie des § 5 Abs. 1, Punkt 2 (c) der Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebiets „Werbeliner See", ist jedoch auch am Zwochauer See die ordnungsgemäße und rechtlich zulässige Ausübung der fischereiwirtschaftlichen und fischereilichen Nutzung möglich.

Im Rahmen des RPL wird unter der Begründung zu Ziel 2.3.3.1.4 und 2.3.3.1.5 dem Zwochauer See aufgrund seiner Lage im NSG „Werbeliner See" der Entwicklungsschwerpunkt „Naturerleben" zugeordnet.
Diesem Entwicklungsschwerpunkt sind Gewässer zugeordnet, deren natürliche Gegebenheiten und vorhandene Schutzgebiete eine überwiegende Nutzung durch sanfte naturbezogene Aktivitäten (wie [Kanu-]Wandern, Radfahren, Natur beobachten und genießen) zulassen; eine intensive wassertouristische Nutzung mit entsprechender infrastruktureller Ausstattung wird ausgeschlossen. Diese Gewässer dienen als Ausflugsziel für Naturbeobachter und Ausübende sanfter Wasser-Land-Aktivitäten.
(2) Verhältnismäßigkeit der Einschränkungen gemäß § 16 Abs. 4 SächsWG

Die in II. getroffenen Einschränkungen sind zum Wohl des Naturschutzes und zur Vermeidung von Nutzungskonflikten verhältnismäßig.

(a) Einschränkung des II.1. (Baden)

(aa) Zum Wohle des Naturschutzes

Die Nutzungen nach I. konnten nicht auf dem gesamten See gestattet werden, da sonst eine Gefährdung der naturschutzrechtlichen Schutzziele der vorhandenen Schutzgebiete zu besorgen ist.
Im Rahmen der SPA-Verträglichkeitsprüfung konnte eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungszielarten des Schutzgebietes **Rohrdommel** *(Botaurus stellaris)*, **Rohrweihe** *(Circus aeruginosus)* und **Rothalstaucher** *(Podiceps grisegena)* durch die Wirkungen eines unbe-schränkten Gemeingebrauches am Zwochauer See nicht ausgeschlossen werden.

Auch die übrigen Gutachten (Eingriffsregelung, Biotopverträglichkeits- und NSG-Zulässigkeitsprüfung und Artenschutzfachbeitrag) kommen ebenso zu dem Ergebnis, dass ein unbeschränkter Gemeingebrauch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Schutzgüter Pflanzen, Biotope und Tiere) bedingt.

Im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen kann nur durch die Maßnahmen:

- **VG1:** Errichten einer Verbotszone,
- **VG2:** Zutrittsverbot Schilf- und Röhricht-bereiche und Ausweisung von Angelbereichen
  sowie
- **VG4:** Beschränkung der Badenutzung

eine beschränkte Badenutzung im Rahmen des Gemeingebrauchs am geschütteten Uferbereich am Nordwestufer des Zwochauer Sees realisiert werden, da durch deren Schutzwirkungen die Beeinträchtigung für die drei genannten Arten unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleibt.

Die Verbotszone VG1 orientiert sich an den Ansprüchen der drei beeinträchtigten Erhaltungszielarten und den Zonenpunkten des fischereilichen Hegeplans. Sie stellt dabei die Grundlage zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der oben genannten Arten dar.
Das Zutrittsverbot für Schilfbereiche außerhalb der Verbotszone (VG2) schont diese und führt zu weitestgehend störungsarmen Verhältnissen.

Durch die weitere Ausweisung von Angelbereichen (VG2) wird eine Summationswirkung durch die Nutzung des Sees durch Badegäste und Angler vermieden und die Störungsarmut in der Verbotszone VG1 gewährleistet.

Die explizite Ausweisung von ausschließlichen Anglerbereichen stellt eine deutlich geringe Störungsbelastung als die Badenutzung in diesem Randbereich zur Verbotszone dar. Sie dient auch der sinnvollen Besucherlenkung und trägt zur Konfliktvermeidung bei.

Die Festlegung der örtlichen Nutzungsbereiche und der quantitativen Einschränkung für die Anzahl Badender einhergehend mit der Notwendigkeit, Seeflächen von allen Nutzungen freizuhaltenden (Verbotszonen), das Betretungsverbot für Schilf- und Röhrichtbereiche sowie die Ausweisung von Angelstellen waren demnach zwingende Voraussetzungen für das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde zur Zulassung des Gemeingebrauchs.

(bb) Vermeidung von Nutzungskonflikten

Die Raum- und Wirkungsbeziehung zu den sensiblen Uferhabitaten ist für Angel- und Badenutzung grundlegend verschieden.
Für viele Vogelarten sind die Uferrandzonen auch außerhalb der Hauptbrutzeit wichtige Nahrungs-, Rast- und Aufzuchthabitate (Führung der Jungen). Das Angeln in den gestatteten Bereichen ermöglicht eine gerade noch positive Regenerationswirkung an den Ufern durch das selektive Angeln im Vergleich zum großflächigen Baden.

Aufgrund der nicht bestimmbaren Summationseffekte bei einer gemeinsamen Bade- und Angelnutzung ist es nicht möglich zu bestimmen, wie viele Badegäste für eine zusätzliche Angelnutzung reduziert werden müssten.

Eine weitere Reduzierung der Badegäste würde die Erholungsfunktion des Sees in einem Maße einschränken, das im Vergleich zum geringen Mehrgewinn an Angelfläche nicht angemessen ist. Eine zu starke Einschränkung der offiziellen Badestelle erhöht das Risiko der unkontrollierten Nutzung sensibler Uferbereiche durch Badegäste (Ausweichen), senkt dadurch die Kontrollierbarkeit und gefährdet damit die Schutzziele.

Die Konzentration der Badenutzung im Nordwesten, im Westen und Südwesten schafft einen Ruhebereich im Nordosten und verstärkt somit die erwartete Habitatentwicklung durch gezielte Ausschluss-Effekte. Die Trennung dient nicht nur der Vermeidung von Störungen, sondern auch der aktiven Habitatförderung im Nordosten.
Es kommt auf die konkreten Verhältnisse und die Verträglichkeitsprüfung am Zwochauer See an und nicht darauf, dass generell zahlreiche Gewässer in Bergbaufolgelandschaften durch Angler in Relation zur Fläche und anderweitiger Gewässernutzungen gering frequentiert werden.

Die Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass den Verhältnissen im konkreten Fall nur mit der dargestellten Einrichtung der Nutzungszonen begegnet werden kann (Trennung und Verhinderung von Summationseffekten).

In Kombination mit der Ausweisung von Angelbereichen und der Trennung von Bade- und Angelnutzung kann eine schwer beherrschbare und bestimmbare Summationswirkung durch die Nutzung des Sees durch Badegäste und Angler vermieden und die Störungsarmut in der Verbotszone VG1 gewährleistet werden.

Bei einer auf den Badebereich beschränkten Badenutzung können Angler in den nordwestlich angrenzenden Uferbereich ausweichen. Die explizite Ausweisung von ausschließlichen Angler- und Badebereichen stellt eine sinnvolle Besucherlenkung dar und kann Konflikte vermeiden.

Die Trennung der Nutzung dient dabei dazu, sowohl die Angel- als auch die Badenutzung am Zwochauer See SPA-verträglich zu gestalten und Nutzungskonflikten (Ausweichen in ungestörte Bereiche innerhalb der Verbotszone) von Badegästen und Anglern vorzubeugen und die zwingend notwendigen ungestörten Uferbereiche zu bewahren.

Die Badenutzung ist aufgrund ihrer großflächigen Inanspruchnahme von Ufer und Wasserfläche, der höheren Frequenz und des höheren Lärmpegels im Vergleich zur punktuellen, meist stationären Angelnutzung grundsätzlich schwerer in sensible Uferbereiche integrierbar.

Die räumliche Trennung ist zur Verhinderung von Summationseffekten von Baden und Angeln an denselben Uferabschnitten erforderlich. Summationseffekte sind Umweltbeeinträchtigungen, die sich überlagern, verstärken und kumulieren können, wodurch ihre Gesamtwirkung auf Ökosysteme und die menschliche Gesundheit oft größer ist als die Summe ihrer Einzelwirkungen, was eine realistische Einschätzung erschwert.
Diese Effekte sind häufig schwer beherrschbar und quantifizierbar und stellen ein unkalkulierbares Risiko für die Erhaltungsziele dar.
Die Konzentration der Badenutzung auf den Nordwesten und die Lenkung der Angler in ihre ausgewiesenen Bereiche dienen dem Hauptziel der Herstellung und Sicherung eines ausreichend großen, störungsarmen Habitats im Nordosten, wo die attraktivsten Habitate prognostiziert werden. Die Trennung dient damit nicht nur der Vermeidung von Störungen, sondern auch der aktiven Habitatförderung u.a. im Nordosten.

Darüber hinaus ist bei der Zulassung des Gemeingebrauchs zu berücksichtigen, dass der soziale und gesellschaftliche Nutzen des Badebereichs größer ist, da die Badenutzung eine flächendeckendere und niedrigschwelligere Erholungsform darstellt. Im Gegensatz zur speziali-sierten Freizeitaktivität des Angelns erreicht das Baden die weitaus größere Anzahl der Bürgerinnen und Bürger und ist für die Umsetzung des Erholungszwecks und die Akzeptanz der Allgemeinverfügung daher von größerer gesellschaftlicher Bedeutung.

Schließlich wird in der SPA-Verträglichkeitsprüfung darauf hingewiesen, dass auch ohne die hier geprüfte Badenutzung die SPA-Verträglichkeit der Angelnutzung entsprechend des aktuell gültigen Hegeplans zum gegenwärtigen Zeitpunkt fraglich ist. Da durch die bestehende Angelnutzung schon von einer Vorbelastung für das Vogelschutzgebiet auszugehen ist, ist es notwendig, dass auch die Angelnutzung weiter beschränkt wird, um beide Nutzungen am Zwochauer See zu ermöglichen, ohne eine Beeinträchtigung der Schutzziele des SPA-Gebietes hervorzurufen.

Ein weiterer Hinweis, dass die Angelnutzung nach dem jetzigen Hegeplan eine Belastung darstellt, ist die zeitliche Korrelation zwischen der Angelaktivität und dem ausbleibenden Bruterfolg des Rothalstauchers am Zwochauer See.

(b) Einschränkung von II.2. (Einbringen von Handangeln)

Die Zulassung des Einbringens von Handangeln erfolgt unter Berücksichtigung der fischereifachlichen Erforderlichkeit, der ökologischen Belastbarkeit des Gewässers sowie aus naturschutzfachlichen Gründen.

Da der Zwochauer See als Teil des SPA-Gebietes eine hohe Sensibilität aufweist, ist die punktuelle Zuweisung von Angelbereichen (gemäß VG2) zwingend, da ansonsten der Verbotstatbestand einer erheblichen Störung ge-

mäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt wird.

Die fischereiwirtschaftliche Privilegierung des Angelsports unterfällt nicht dem engen Begriff der Bodennutzung nach § 44 Abs. 4 BNatSchG. Zudem wird die Privilegierung durch § 44 Abs. 4 S. 2 BNatSchG eingeschränkt. Sie gilt nicht, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer europäischen Vogelart – wie der hier betroffenen Rohrweihe – verschlechtert.
Eine solche Verschlechterung ist im SPA-Gebiet unmittelbar zu besorgen. Unter einer Störung ist jede Einwirkung auf das psychische Wohlbefinden der Tiere zu verstehen, die eine Verhaltensreaktion wie Angst oder Flucht auslöst. Der erforderliche adäquate Kausalzusammenhang zwischen der menschlichen Handlung (z. B. Aufenthalt am Ufer, optische Reize, Unterschreiten der Fluchtdistanz) und der Störungswirkung ist hier gegeben. Die Rohrweihe weist eine spezifische Fluchtdistanz von 200 Metern auf. Jede Unterschreitung dieses Radius durch fischereiliche Aktivitäten stellt einen adäquaten Kausalverlauf dar, der vorhersehbar zu einer Fluchtreaktion und in der Folge zur Aufgabe von Brutrevieren oder zur Verschlechterung der Jagdbedingungen führt.
Im Rahmen der erforderlichen Gefahrenprognose ist die Schwelle der hinreichenden Wahrscheinlichkeit hier besonders niedrig anzusetzen. Da im gesamten SPA-Gebiet derzeit nur noch von sechs Brutpaaren ausgegangen wird, ist das lokale Ökosystem als hochgradig empfindlich und die Art als extrem schutzwürdig einzustufen. In einer solch prekären Bestandssituation führt die Störung einzelner Individuen zwangsläufig zu einer erheblichen Beeinträchtigung der gesamten lokalen Population, da die Reproduktionsfähigkeit und die Überlebenschancen unmittelbar gemindert werden.
Die Erheblichkeit der Störung ergibt sich somit daraus, dass ohne die Schaffung störungsarmer Verbotszonen eine Wiederansiedlung erschwert und der Erhalt der Restpopulation gefährdet wird. Die optischen und akustischen Störreize im Nahbereich der Röhrichte stellen mithin keine bloße Belästigung dar, sondern eine rechtlich relevante erhebliche Störung, die den Schutzmaßnahmen der SPA-Verträglichkeitsprüfung zwingend Vorrang vor den Nutzungsinteressen der Fischerei einräumt.

Die Beschränkung dient daher der Sicherstellung, dass die fischereiliche Nutzung den Erhaltungszielen der geschützten Vogelarten nicht entgegensteht und eine geordnete Besucherlenkung gewährleistet bleibt.

(c) Einschränkung von II.3 (zeitlicher Geltungsbereich)

Die Beschränkung des Gemeingebrauchs auf die Zeit zwischen Sonnenauf- und -untergang ist aus artenschutzrechtlicher Sicht geboten. Sie dient der Gewährleistung von Ruhezeiten und Adaptionsfähigkeit der Arten und Individuen (Brutpaaren) an mögliche Störungen.
Des Weiteren können dadurch Gefahren, die bei der Nutzung im Dunkeln bestehen, vermieden werden. So könnten aufgrund fehlender Beleuchtung z. B. Unebenheiten in Ufernähe bzw. im Flachwasserbereich oder die eingebrachten Stumpftonnen nicht erkannt werden, was ein Sicherheitsrisiko für die Nutzer darstellt.

(d) Einschränkung II.4. (Untersagung der Ausübung des Gemeingebrauchs in den Verbotszonen)

Die Notwendigkeit der Untersagung in den Verbotszonen ergibt sich aus 2.c.bb.bbb (2).(a).(aa).

In den als Verbotszonen (VG1) ausgewiesenen Bereichen ist die Ausübung jeglichen Gemeingebrauchs strikt untersagt. Diese Regelung ist deckungsgleich mit den Verboten der NSG-Verordnung und der SPA-Verträglichkeitsprüfung. Diese Zonen stellen die ökologischen Kernbereiche des Sees dar, die als Brut- und Rückzugsgebiete für streng geschützte Arten wie die Rohrdommel absolut störungsfrei bleiben müssen. Jede menschliche Präsenz in diesen Bereichen würde die Erreichung der Schutzziele unmittelbar gefährden. Die Untersagung ist somit das einzige geeignete Mittel, um den naturschutzrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden.

**3. Voraussetzungen** von Ziffer III

Bei Ziffer III. handelt es sich um eine deklaratorische Klarstellung der Geltungsbereiche und Tabuzonen.

**4. Voraussetzungen** der Nebenbestimmungen (Ziffer IV)

Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 Abs. 1, Abs 2 Nr. 2 b) WHG und § 36 Abs. 2 VwVfG und dienen der Absicherung des Gemeingebrauchs, der Herstellung der SPA-Verträglichkeit und der Bewältigung von Nutzungskonflikten unter den besonderen Bedingungen eines Tagebaurestsees.

a) IV.1 Vorrang der berg- und wasserrechtlichen Sanierungsarbeiten

Die Festlegung des Vorrangs von Sanierungsarbeiten ist zur präventiven Gefahrenabwehr zwingend erforderlich. Da es sich beim Zwochauer See um ein künstliches Gewässer handelt, das als Tagebaurestsee noch der berg- und wasserrechtlichen Nachsorge durch das zuständige Bergbauunternehmen (LMBV) unterliegt, können jederzeit unvorhersehbare technische Notwendigkeiten eintreten.
Sicherungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Standsicherheit der Böschungen, geotechnische Untersuchungen oder wasserbauliche Maßnahmen zur Steuerung des Wasserhaushalts dienen unmittelbar dem Schutz von Leib und Leben der Nutzer. Da die Sicherheit der Bevöl-kerung höchste Priorität genießt, müssen Freizeitnutzungen im Konfliktfall unmittelbar zurückstehen. Die Regelung stellt sicher, dass notwendige Arbeiten zur Gefahrenabwehr ohne zeitliche Verzögerung durchgeführt werden können.

b) IV.2 Widerrufsvorbehalt

Die Zulassung des Gemeingebrauchs steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Der Vorbehalt des Widerrufs wird für den Fall aufgenommen, dass die Ausübung des Gemeingebrauchs nicht länger und nicht mehr im jetzt zugelassenen Umfang zugelassen werden kann, falls die Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt dafür nicht mehr gegeben sind.
Die Aufnahme dieses Vorbehalts ist ferner erforderlich, um im Bedarfsfall rechtmäßig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG handeln zu können und nicht mit Entschädigungsforderungen von Nutzern konfrontiert zu werden, die auf die Zulassung des Gemeingebrauchs vertraut haben. Gründe für einen Widerruf können grundsätzlich jederzeit eintreten. Von dem Widerrufsvorbehalt wird im Interesse der Rechtssicherheit grundsätzlich nur bei gewichtigen Gründen des Gemeinwohls Gebrauch gemacht. Regelmäßig besteht ein solcher Grund bei Vorliegen von sicherheitsrelevanten Tatsachen, da die Sicherheit der Gewässernutzer höchste Priorität hat. Ein weiterer Grund kann durch geänderte rechtliche oder sachliche Grundlagen und Voraussetzungen eintreten.

**V. Rechtmäßigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit Ziffer V.**

1. Dinglichkeit

Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung

ist im vorliegenden Fall nicht vertretbar. Es besteht ein dringendes Bedürfnis, für die kommende Erholungssaison klare und rechtssichere Verhältnisse am Zwochauer See zu schaffen.

Die Zulassung des Gemeingebrauchs ist ein wesentlicher Bestandteil des Sanierungsrahmenplans (Braunkohlenplan - BKP) und des Landesentwicklungsplans (LEP). Eine Verzögerung durch Rechtsmittel würde dazu führen, dass der Bevölkerung die dort festgeschriebenen Erholungsmöglichkeiten auf unbestimmte Zeit vorenthalten blieben. Dies liefe dem erklärten Ziel der Wiedernutzbarmachung der Bergbaufolgelandschaft für die Allgemeinheit unmittel-bar zuwider.
Darüber hinaus ist die sofortige Wirksamkeit der **Hegemaßnahmen** zwingend erforderlich. Der Anglerverband ist auf die sofortige rechtliche Grundlage angewiesen, um die im Hegeplan festgeschriebenen Maßnahmen zeitgerecht umzusetzen. Eine Verzögerung würde die fischereibiologische Entwicklung des Gewässers und die damit verbundenen ökologischen Ziele gefährden.

2. Abwägung zwischen Vollzugs- und Suspensivinteresse

Bei der Abwägung der beteiligten Interessen überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Umsetzung der geordneten Nutzung gegenüber dem privaten Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.
Ohne die sofortige Vollziehung der in der Allgemeinverfügung getroffenen Einschränkungen (insbesondere der Verbotszonen VG1 und VG2) bestünde die Gefahr einer ungesteuerten und damit naturschutzwidrigen Nutzung des Sees. Da das Gebiet Teil des SPA-Gebietes „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“ und des NSG „Werbeliner See“ ist, würde eine Verzögerung der geordneten Besucherlenkung die Erhaltung der Schutzziele (insbesondere den Schutz störungsempfindlicher Arten wie der Rohrdommel) unmittelbar gefährden. Ein Aufschub der Regelungen könnte zu irreversiblen Schäden im Naturhaushalt führen.
Die in der Verfügung enthaltenen Sicherheitsvorgaben (räumliche Begrenzung auf gesicherte Uferbereiche, zeitliche Beschränkung) müssen sofort greifen, um Gefahren für Leib und Leben der Nutzer in der Bergbaufolgelandschaft abzuwehren. Ein „Schwebezustand“, in dem zwar faktisch eine Nutzung stattfindet, die behördlichen Schutzvorgaben aber aufgrund aufschiebender Wirkung nicht vollziehbar wären, ist aus Gründen der Gefahrenabwehr nicht hinnehmbar.

Im Ergebnis dient der Sofortvollzug der Herstellung eines rechtssicheren Zustandes, der sowohl den Erholungsbedarf der Bürger als auch die zwingenden Anforderungen des Arten- und Naturschutzes sowie der öffentlichen Sicherheit sofort wirksam in Einklang bringt.

**VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau erhoben werden.

**Dr. Eckhard Rexroth**
*Erster Beigeordneter*

## Anlage zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen für die Zulassung des Gemeingebrauchs auf dem Zwochauer See vom 20.03.2026

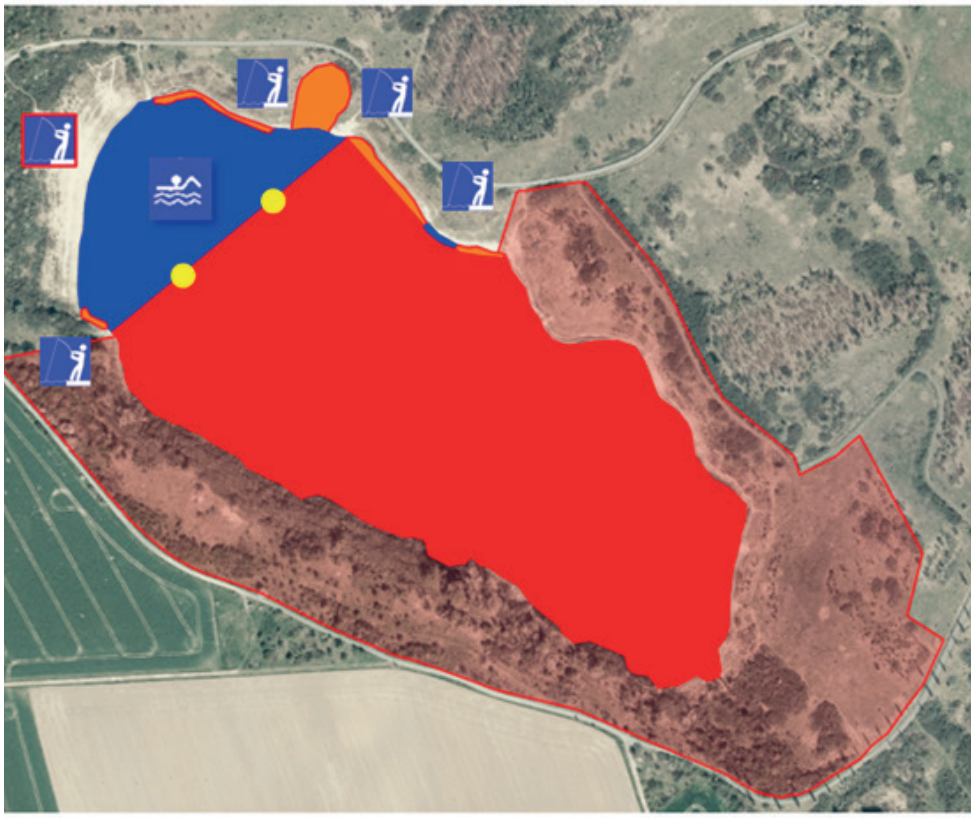

Hinweis: Karte unmaßstäblich

**Legende:**

- Baden erlaubt
- Einbringen von Handangeln er-laubt
- Einbringen von Handangeln er-laubt; in der Badesaison hat die Bade-nutzung Vorrang
- Stumpftonne
- Verbotsgebiete „Schilf- und Röhrichtbestände“
- Verbotsgebiet „Naturschutz“ im See
- Nachrichtlich: landseitiges Verbotsgebiet Naturschutz

## Dezernat Ordnung und Kommunales

### Bekanntmachungen

### Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG

In dem Verwaltungsverfahren der

Frau
Nicole Köhler
geb. 29.09.1982
Leipzig
Siedlung der Einheit 3 A
04838 Zschepplin
Unbekannt verzogen

ist für Frau Nicole Köhler ein Bescheid vom 16.02.2026, TDO-BH529, im

Landratsamt Nordsachsen
Kfz-Zulassungsbehörde
Friedrich-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o.g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Oschatz, den 12.03.2026
**Hoyas**
*Amtsleiter*

### Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG

In dem Verwaltungsverfahren des

Herrn
Daniel Koroll
Hölderlinstr.5
04435 Schkeuditz

ist für Herrn Daniel Koroll ein Bescheid vom 18.02.2026, Kassenzeichen FZ113.5-2600000179, im

Landratsamt Nordsachsen
Kfz-Zulassung
Plenarsaal, Haus C
R.-Wagner-Str. 7b
04509 Delitzsch

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o. g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Delitzsch,10.03.2026
**Hoyas**
*Amtsleiter*

## Dezernat Soziales und Gesundheit

### Bekanntmachungen

### Öffentliche Zustellung

Das Schriftstück „Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftsersuchen“, Az.: 469.31.3.0567/22

für Denis Pruhlo, geb. am 11.06.1992

zuletzt wohnhaft in Batajska Str. 88, 69034 Saporischschja - Ukraine

konnte nicht zugestellt werden.

Das vorbezeichnete Schriftstück kann während der Öffnungszeiten

| | |
|---|---|
| Dienstag / Donnerstag / Freitag | 9.00-12.00 Uhr |
| Dienstag | 13.00-18.00 Uhr |
| Donnerstag | 13.00-16.00 Uhr |

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/Sachgebiet UVG
Friedrich-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Oschatz, 06.03.2026
gez.
**Carolin Seifert**
*Sachgebietsleiterin*
*Unterhaltsvorschuss*

## Öffentliche Zustellung

Das Schriftstück „Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftsersuchen", Az.: 469.31.4.0115/26

für Denis Machnik, geb. am 18.07.1991

zuletzt wohnhaft in Clara-Wieck-Straße 10, 04347 Leipzig

konnte nicht zugestellt werden.

Das vorbezeichnete Schriftstück kann während der Öffnungszeiten

| | |
|---|---|
| Dienstag / Donnerstag / Freitag | 9.00-12.00 Uhr |
| Dienstag | 13.00-18.00 Uhr |
| Donnerstag | 13.00-16.00 Uhr |

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/Sachgebiet UVG
Richard-Wagner-Str. 7a
04509 Delitzsch

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Oschatz, 10.03.2026
gez.
**Carolin Seifert**
*Sachgebietsleiterin*
*Unterhaltsvorschuss*

## Öffentliche Zustellung

Die Schriftstücke „Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftsersuchen", Az.: 469.31.5.0598/25 und Az.: 469.31.5.0599/25

für Andrii Shabrov, geb. am 10.04.1989

zuletzt wohnhaft in Karl-Marx-Straße 41, Dorf Petrowka - Oblast Odessa - Ukraine

konnten nicht zugestellt werden.

Die vorbezeichneten Schriftstücke können während der Öffnungszeiten

| | |
|---|---|
| Dienstag / Donnerstag / Freitag | 9.00-12.00 Uhr |
| Dienstag | 13.00-18.00 Uhr |
| Donnerstag | 13.00-16.00 Uhr |

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/Sachgebiet UVG
Friedrich-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Oschatz, 06.03.2026
gez.
**Carolin Seifert**
*Sachgebietsleiterin*
*Unterhaltsvorschuss*

## Öffentliche Zustellung

Die Schriftstücke „Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftsersuchen", Az.: 469.31.4.0075/26, Az.: 469.31.4.0076/26 und Az.: 469.31.4.0077/26

für Andreas Geitner, geb. am 02.03.1987

zuletzt wohnhaft in Pfortenstraße 12, 04509 Delitzsch

konnten nicht zugestellt werden.

Die vorbezeichneten Schriftstücke können während der Öffnungszeiten

| | |
|---|---|
| Dienstag / Donnerstag / Freitag | 9.00-12.00 Uhr |
| Dienstag | 13.00-18.00 Uhr |
| Donnerstag | 13.00-16.00 Uhr |

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/Sachgebiet UVG
Richard-Wagner-Str. 7a
04509 Delitzsch

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Oschatz, 06.03.2026
gez.
**Carolin Seifert**
*Sachgebietsleiterin*
*Unterhaltsvorschuss*

## Öffentliche Zustellung

Das Schriftstück „Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftsersuchen", Az.: 469.31.7.0201/16

für Matthias Menzel, geb. am 17.01.1972

zuletzt wohnhaft in Kreuzgasse 9, 04509 Delitzsch

konnte nicht zugestellt werden.

Das vorbezeichnete Schriftstück kann während der Öffnungszeiten

| | |
|---|---|
| Dienstag / Donnerstag / Freitag | 9.00-12.00 Uhr |
| Dienstag | 13.00-18.00 Uhr |
| Donnerstag | 13.00-16.00 Uhr |

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/Sachgebiet UVG
Friedrich-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Oschatz, 11.03.2026
gez.
**Carolin Seifert**
*Sachgebietsleiterin*
*Unterhaltsvorschuss*

## Wir helfen Familien und Kindern im Landkreis. Helfen Sie mit – werden Sie Familienpate!

**Wir suchen Frauen und Männer ab 18 Jahre, die sich ehrenamtlich für ein gesundes und glückliches Aufwachsen von Kindern im Landkreis Nordsachsen engagieren wollen.**

Familienpatinnen und Familienpaten können Eltern in folgenden Bereichen unterstützen ...

- Kinderbetreuung, um dringende Angelegenheiten auch mal allein erledigen zu können
- Freizeitaktivitäten mit Kindern gestalten und begleiten
- Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben
- Begleitung in belastenden Lebenssituationen
- Gesprächspartner, wenn ein „offenes Ohr“ gebraucht wird



**Was erwartet Sie in Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit:**

- flexibler und nach Ihren zeitlichen Ressourcen orientierter Einsatz
- Weiterbildungen rund um das Thema Familie und Kinder
- regelmäßige Ehrenamtstreffen zum Austausch
- Fahrtkostenpauschale und Versicherungsschutz

... ***und nicht zuletzt dankbare Eltern und glückliche Kinder!***

Haben Sie Interesse oder wollen Sie mehr erfahren, dann melden Sie sich einfach bei uns!

Landratsamt Nordsachsen/ Dezernat Soziales
Schloßstraße 27 / 04860 Torgau
Fachstelle Familiennetzwerk

Melanie Große - Koordination Ehrenamt
Telefon: 03421/ 758 6523
Telefax: 03421/ 758 85 6110
E-Mail: melanie.grosse@lra-nordsachsen.de

Der Baustein der ehrenamtlichen Familienpatenschaft wird gefördert vom: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend | Freistaat SACHSEN




**Landratsamt Nordsachsen/Dezernat Soziales und Gesundheit/Stabsstelle Soziale Vielfalt**
**Schlossstraße 27, 04860 Torgau**

**Pflegekoordinatorin Lilly Lovasi**

**Telefon: 03421 758 6203**

**E-Mail: pflegekoordination@lra-nordsachsen.de**

**Internet:**
**www.pflegenetz.sachsen.de**
**www.pflege-nordsachsen.de**

Die Maßnahme Pflegekoordination wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes

Freistaat SACHSEN

## Kinder suchen Familien

**Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:**

- Bereitschaftspflege
- Vollzeitpflege

**Die Pflegeeltern sollten:**

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Herkunftsfamilie haben

Wir möchten gemeinsam mit Ihnen Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

**Ihre Ansprechpartner:**

**Frau Petersohn**
Rackwitz, Krostitz, Jesewitz, Schkeuditz (anteilig)
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Tel: 03421 758 6140
E-Mail: Katrin.Petersohn@lra-nordsachsen.de

**Frau Gräser**
Delitzsch, Wiedemar, Löbnitz, Schönwölkau, Zschepplin, Schkeuditz (anteilig)
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Tel: 03421 758 6538
E-Mail: Julia.Graeser@lra-nordsachsen.de

**Frau Staab**
Bad Düben, Doberschütz, Laußig, Elsnig, Beilrode, Arzberg
Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421 758 6108
E-Mail: Stefanie.Staab@lra-nordsachsen.de

**Frau Reupert**
Belgern-Schildau, Dahlen, Cavertitz, Eilenburg (anteilig)
Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421 758 6111
E-Mail: Ulrike.Reupert@lra-nordsachsen.de

**Frau Mann**
Mockrehna, Dreiheide, Trossin, Dommitzsch, Torgau, Eilenburg (anteilig)
Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421 758 6163
E-Mail: Katharina.Mann@lra-nordsachsen.de

**Frau Renner**
Liebschützberg, Wermsdorf, Mügeln
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
Tel: 03421 758 6180
E-Mail: Ines.Renner@lra-nordsachsen.de

**Frau Mucke**
Oschatz, Naundorf, Taucha
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
Tel: 03421 758 6188
E-Mail: Katharina.Mucke@lra-nordsachsen.de

## Programm fördert Alltagsbegleitung

Immer mehr Menschen erreichen heute ein hohes Lebensalter. Dadurch steigt auch der Anteil derer, die zwar noch keinen Pflegebedarf haben, aber durchaus bereits auf Unterstützung und Hilfe im Alltag angewiesen sind.

Um den Seniorinnen und Senioren einen möglichst langen und selbstbestimmten Verbleib im eigenen Zuhause zu ermöglichen, fördert der Freistaat Sachsen das Projekt „Alltagsbegleitung für Seniorinnen und Senioren".

Das Förderprogramm richtet sich an Menschen ab 60 Jahren ohne Pflegegrad. Es ermöglicht eine kostenfreie ehrenamtliche Begleitung (zum Beispiel zum Arzt, zum Einkauf und ähnliches), die gemeinsame Erledigung von Haushaltsaufgaben sowie die gemeinsame Gestaltung sozialer Aktivitäten (zum Beispiel Spiele, Spaziergänge, Besuche kultureller Veranstaltungen und ähnliches) bis zu 32 Stunden im Monat.

Die ehrenamtlichen Alltagsbegleitungen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von maximal 80 Euro, bei geringerer Stundenanzahl anteilig weniger. Die Senioren und die Ehrenamtlichen werden von Projektträgern der Alltagsbegleitung betreut, koordiniert und zueinander vermittelt.

Informationen über Projektträger der Alltagsbegleitung für Seniorinnen und Senioren:

Pflegekoordination Nordsachsen
Lilly Lovasi
Telefon: 03421 758-6203
Email: lilly.lovasi@lra-nordsachsen.de
www.pflegenetz.sachsen.de/pflegedatenbank

# Verschiedenes

## Öffentliche Bekanntmachung

Landkreis Nordsachsen

**Verkauf landeseigener Kleinwaldflächen**

Der Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Leipzig, veräußert auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung die im Landkreisterritorium gelegenen Kleinwaldflächen:

| Stadt | Gemarkung | Flurstück | Fläche (ha) |
|---|---|---|---|
| Liebschützberg | Dürrenberg | 60 | 0,8030 |
| Liebschützberg | Dürrenberg | 91 | 0,3130 |
| Liebschützberg | Dürrenberg | 107 | 0,2700 |
| Liebschützberg | Dürrenberg | 161 | 0,7000 |
| Liebschützberg | Dürrenberg | 164/1 | 1,3400 |
| Liebschützberg | Dürrenberg | 210 | 0,9516 |
| Liebschützberg | Dürrenberg | 252 | 0,7657 |
| Liebschützberg | Dürrenberg | 264 | 0,6954 |
| Liebschützberg | Dürrenberg | 300 | 1,1204 |
| Liebschützberg | Dürrenberg | 305 | 1,0958 |
| Liebschützberg | Dürrenberg | 307 | 1,0300 |
| Liebschützberg | Dürrenberg | 311 | 0,9235 |
| Liebschützberg | Dürrenberg | 329 | 1,1739 |
| Liebschützberg | Dürrenberg | 341 | 0,9587 |

Die Verkaufsexposes mit weiterführenden Angaben zu den Objekten können bis zum 15.06.2026 beim Forstbezirk Leipzig, Heilemannstraße 1, 04277 Leipzig, gegen einen Unkostenbeitrag von 5 Euro je Objekt bzw. per E-Mail (dann kostenfrei) angefordert werden. Ebenso können Sie sich die Unterlagen im Internet unter www.sachsenforst.de unter der Rubrik „Themen und Angebote/Ausschreibungen/Aktuelle Ausschreibungen" herunterladen.

Ansprechpartner im Forstbezirk ist Kristin Becker
Tel.: 0341 860 80 22
E-Mail: Kristin.Becker@sachsenforst.sachsen.de

Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Leipzig

**Jagdgenossenschaft Rackwitz**

## Einladung

an alle Eigentümer bejagbarer Flächen zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Termin: Montag 20.April 2026 17Uhr
Ort: Loberaue Agrar GmbH,
Eilenburger Straße 14,
04519 Rackwitz

Tagesordnung für die Jagdgenossenschaftsversammlung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Berichte des Jagdvorstandes, des Schatzmeisters, der Rechnungsprüferin
4. Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2024 und 2025
5. Entlastung des Schatzmeisters für das Jahr 2024 und 2025
6. Beschlussfassung Verwendung des Reinertrages der Jagd für die Jahre 2024 und 2025
7. Beschlussfassung Verwendung der Rücklagen
8. Beschlussfassung Änderung des Jagdpachtvertrags Jagdbogen Zschortau
9. Wahl des stellvertretenden Vorstehers
10. Termin für die nächste Mitgliederversammlung
11. Sonstiges

Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nicht öffentlich.

Stimmberechtigungen sind durch Eigentums- oder Vertretungsnachweis zu belegen.

Aus organisatorischen Gründen wird um Anmeldung gebeten bei:

David Gnodtke -- david.gnodtke@loberaue.de

## Bundeswehr auf Erkundungstour

Im Rahmen einer Übung zur Geländebesprechung werden Soldaten der Bundeswehr am 25. März auch außerhalb von militärischen Liegenschaften in den Landkreis Nordsachsen und Mittelsachsen zum Einsatz kommen. Wie das Landeskommando Sachsen der Bundeswehr mitteilte, sind in Nordsachsen die Ortschaften Gröppendorf, Seelitz und Glossen Teil des Übungsareals. Unterwegs sind die Soldaten mit Bussen und PKW.

## Schießwarnungen Nr. 13 und Nr. 14/2026 für den Standortübungsplatz Holzdorf „Annaburger Heide“

1) Auf dem Standortübungsplatz Holzdorf „Annaburger Heide“ Schießgebiet wird an folgenden Tagen Schießen im freien Gelände durchgeführt:

| Tag | Datum | Sperrzeit | Sperrbereich | Bemerkung |
|---|---|---|---|---|
| Mo | 23.03.2026 | 07:00 – 17:00 | A/StOÜbPL | Übung |
| Di | 24.03.2026 | 07:00 – 17:00 | A/StOÜbPL | Übung |
| Mi | 25.03.2026 | 07:00 – 17:00 | A/StOÜbPL | Übung |
| Do | 26.03.2026 | 07:00 – 17:00 | A/StOÜbPL | Übung |
| Fr | 27.03.2026 | Kein Schießen | A/StOÜbPL | Übung |
| Sa | 28.03.2026 | Kein Schießen | A/StOÜbPL | Übung |
| So | 29.03.2026 | Kein Schießen | A/StOÜbPL | Übung |
| Mo | 30.03.2026 | 07:00 – 17:00 | A/StOÜbPL | Übung |
| Di | 31.03.2026 | 07:00 – 17:00 | A/StOÜbPL | Übung |
| Mi | 01.04.2026 | 07:00 – 17:00 | A/StOÜbPL | Übung |
| Do | 02.04.2026 | 07:00 – 17:00 | A/StOÜbPL | Übung |
| Fr | 03.04.2026 | Kein Schießen | A/StOÜbPL | |
| Sa | 04.04.2026 | Kein Schießen | A/StOÜbPL | |
| So | 05.04.2026 | Kein Schießen | A/StOÜbPL | |

2) **Für den StOÜbPl Holzdorf insgesamt gilt grundsätzlich Betrete- und Befahrverbot.**
Der Sperrbereich A (Schießen im freien Gelände) ist darüber hinaus durch Schilder und Schranken gesondert gekennzeichnet.
Es ist verboten,
– den StOÜbPl Holzdorf „Annaburger Heide“ unbefugt zu betreten,
– sich widerrechtlich Munition oder Munitionsteile anzueignen oder
– Blindgänger, Munition und Munitionsteile zu berühren.
Fundorte von Blindgängern im Randgebiet des StOÜbPl Holzdorf sind zu kennzeichnen und dem StOÄ Schönewalde sofort telefonisch zu melden.
3) Übende Truppenteile und Inhaber von Berechtigungsausweisen/ Sonderausweisen dürfen den StOÜbPl Holzdorf nur nach vorheriger Einweisung und Belehrung betreten bzw. befahren.
4) Der übenden Truppe ist jederzeit Vorrang zu gewähren, gegebenenfalls ist anzuhalten. Größte Aufmerksamkeit gilt bei unbeleuchteten und getarnten Fahrzeugen der übenden Truppen auf dem StOÜbPl Holzdorf „Annaburger Heide“.

Im Auftrag
*Im Original gezeichnet!*
Reihs, StFw u. FwStOAngel